

**Vierte Allgemeinverfügung  
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren  
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 Nr. 3 und 9 sowie Abs. 2 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310)

**wird zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Fulda vor dem Erreger SARS-CoV-2 (Coronavirus) angeordnet:**

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 gilt Folgendes:

1. Es gilt eine **Ausgangssperre** für das gesamte Gebiet des Landkreises Fulda in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Landkreis Fulda ist während dieser Zeit untersagt.
2. Von der Ausgangssperre nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in den Landkreis Fulda einreisen; diese haben das Gebiet des Landkreises Fulda auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
3. Ausnahmsweise ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum aus folgenden Gründen möglich:
  - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie der Teilnahme an Sitzungen kommunaler Kollegialorgane,
  - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
  - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
  - Begleitung Sterbender,
  - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
  - Versorgung von Tieren,
  - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und -prävention,
  - ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.
4. Der **Konsum von Alkohol** im öffentlichen Raum und die **Abgabe von Alkohol zum Sofortverzehr** ist ganztags untersagt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12. Dezember 2020 um 12:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 20. Dezember 2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

**Hinweis:**

Zu widerhandlungen gegen die verfügten Anordnungen können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Der komplette Text dieser Verfügung kann nach gesonderter Terminvereinbarung eingesehen werden beim Landkreis Fulda, Fachdienst Rechtsangelegenheiten, Wörthstraße 15, 36037 Fulda.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34121 Kassel, erhoben werden.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

Landkreis Fulda

Der Kreisausschuss

Woide  
Landrat

Schmitt  
Erster Kreisbeigeordneter